DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER TOTO-JUGENDLIGA

(gültig für die Saison 2010/2011)

Präambel

(1) Mit der Förderung von Bundesliganachwuchszentren (BNZ) und Fußball-Akademien (AKA) verfolgt der ÖFB das Ziel einer systematischen und flächendeckenden Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern. Eines der hierzu eingesetzten Mittel ist die Führung der TOTO-Jugendliga

.

(2) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung der TOTO Jugendliga. Diese wird in drei Bewerben, getrennt nach Altersstufen (U15, U16 und U18) durchgeführt. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung. Insbesondere wird auf die Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb verwiesen.

(3) Diese Durchführungsbestimmungen werden in Entsprechung des BNZ/Akademien Regulativs von der ÖFB-Sportkommission beschlossen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

(1) Mit der Organisation der TOTO-Jugendliga ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung der Bewerbe verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB betraut.

(2) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der TOTO-Jugendliga in erster Instanz mit folgenden Ausnahmen:
   a) In Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten sind die sachlich zuständigen Instanzen der Bundesliga zuständig.
   b) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem das AKA/BNZ zugehörig ist.

(3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse der ÖFB-Sportkommission den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,-- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.

(4) Die TOTO-Jugendliga wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Sportkommission die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

§ 2 Ehrenpreis

Die am Ende der Meisterschaft an der Spitze der Meisterschaftstabelle eines Bewerbes stehenden Teilnehmer sind BNZ/Akademien-Meister der jeweiligen Altersstufe und erhalten den vom ÖFB gestifteten Ehrenpreis. Die Spieler der siegreichen Auswahlmannschaft erhalten vergoldete Silbermedaillen. Es werden jeweils 22 Medaillen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

An den Bewerben teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die vom ÖFB lizenzierten Fußball-Akademien und Bundesliganachwuchszentren (in der Folge Teilnehmer) mit ihrer jeweiligen Mannschaft.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

(1) Die Bewerbe werden nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.

(2) Diee Bewerbe erstrecken sich über den Zeitraum vom 1.7.2010 bis 30.6.2011.

(3) Im Rahmen der im Meisterschaftsmodus durchgeführten Bewerbe spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede teilnehmende gegnerische Mannschaft (Hin- und Rückrunde). Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

(1) Spielberechtigt sind
   a) im U15 Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.1996 geboren sind;
   b) Im U16 Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.1995 geboren sind;
   c) Im U18 Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.1993 geboren sind.

(2) Ein Spieler muss entweder für den betreffenden Teilnehmer aufrecht gemeldet sein oder es muss im Falle einer Akademie oder eines BNZ, das nicht über gemeldete Spieler verfügt, für den Spieler eine entsprechende Sondervereinbarung bestehen. Der Nachweis hierfür ist mit dem österreichischen Spielerpass in Verbindung mit „Fußball-Online“ zu erbringen.

(3) Landesverbände, die ein AKA/BNZ führen, müssen für Ihre jeweiligen Mannschaften Kaderlisten entsprechend den Weisungen der ÖFB-Sportkommission erstellen. Nur diese Spieler sind für die AKA/BNZ-Mannschaften spielberechtigt. Die Kaderlisten sind der ÖFB-Sportkommission mit 1. August bzw. mit 15. Februar des Spieljahres unaufgefordert zu melden.

(4) Falls ein Jugendlicher dem Kader einer Auswahlmannschaft des ÖFB, eines Landesverbandes oder einer AKA/BNZ-Mannschaft angehört, darf er an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nur in einem Wettspiel eingesetzt werden (Ausnahme Tormann).

(5) Auf dem Spielbericht können 16 Spieler (11+5 Ersatzspieler) nominiert werden.

(6) Im U15 Bewerb dürfen beliebig viele Spieler ausgewechselt werden. Ein einmaliger Rücktausch ist gestattet.

(7) Im U 16 und U18 Bewerb dürfen bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.

(8) Ein Spieler darf an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen. Der Tormann ist von dieser Regelung ausgenommen. Es gelten die Regelungen für den Nachwuchsspielbetrieb.

§ 6 Dressen

(1) Mittels Spielverständigung informiert der Heimklub 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Spiel den Gastklub über die Wahl seiner Dressenfarbe.

(2) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

(3) Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen.

§ 7 Spieltermine

(1) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig bis 6 Wochen vor dem ersten Spieltag einer Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.

(2) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Der genaue Spieltermin ist im Einvernehmen der beiden Teilnehmer festzulegen. Die ÖFB-Geschäftsstelle ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin über diesen zu informieren.

(3) Die Verschiebung eines Spieltermines ist nur bis eine Woche vorher bei Einvernehmen beider Teilnehmer und mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB möglich.

(4) Bei Ausfall eines Spieltages auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet der Vorsitzende der ÖFB-Sportkommission über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Teilnehmern, endgültig.

(5) Ein Teilnehmer ist von seinem Pflichtspiel nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als zwei Spieler pro Mannschaft für eine Landesverbandsveranstaltung oder für eine ÖFB-Veranstaltung abzustellen sind.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

(1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.

(2) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB gestattet.

(3) Für Trainings- bzw. Aufwärmbälle ist jedes BNZ/Akademie selbst verantwortlich.

(4) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.

(5) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.

(6) Für die Spiele der TOTO-Jugendliga wird kein Eintritt verlangt.

(7) Die Reise und Aufenthaltskosten haben die anreisenden Teilnehmer selbst zu tragen.

(8) Der Veranstalter stellt beiden Mannschaften sowie dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung.

§ 9 Beschaffenheit des Platzes/Absage wegen Unbespielbarkeit

(1) Gespielt wird auf Rasen- oder Kunstplätzen. Sollte ein Teilnehmer beabsichtigen, sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen, ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.

(2) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, ist die ÖFB-Geschäftsstelle von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die

Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, bei der Geschäftsstelle des ÖFB eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet die ÖFB-Sportkommission über die zu verhängende Strafe.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.

§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen

(1) Im U15 Bewerb werden in Entsprechung der ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb
   a) an Stelle von Gelben Karten Zeitsperren von 10 Minuten (Blaue Karte) verhängt und
   b) ist im Fall eines zweiten verwarnungswürdigen Verhaltens im selben Spiel der Spieler mittels Blau/Roter Karte auszuschließen. Der Spieler ist im nächsten Spiel der TOTO-Jugendliga wieder spielberechtigt. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht zu vermerken.

(2) Im U16 und U18 Bewerb werden in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen
   a) im Falle eines verwarnungswürdigen Verhaltens Gelbe Karten verhängt,
   b) haben gelbe Karten keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung und werden nicht registriert und
   c) ist der Spieler nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte im Nächsten Spiel wieder spielberechtigt.

(3) Bei einem Ausschluss mittels Roter Karte hat der Schiedsrichter einen Bericht zu verfassen und ist ein Verfahren beim Senat 1 der Bundesliga einzuleiten.

(4) Der Spielerpass ist nicht einzubehalten.

§ 11 Beglaubigungen

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern innerhalb dieser Frist keine schriftliche Anzeige beim Senat 1 der Bundesliga eingeht.

§ 12 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

Die Schiedsrichterbesetzung und die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichterordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.

§ 13 Allfälliges

(1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.

(2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.